

TOP-10 ZITIERTE EGMR-ENTSCHEIDUNGEN IM ASYL- UND AUFENTHALTSRECHT

Diese Übersicht wurde im Rahmen des UN-Sichtbar-Projekts erstellt und basiert auf zwei Erhebungen, in denen gemeinsam mit Studierenden untersucht wurde, ob, inwiefern und in welchem Kontext Verwaltungsgerichte im Asyl- und Aufenthaltsrecht auf menschenrechtliche Entscheidungen des EGMR und der UN-Fachausschüsse Bezug nehmen. Dafür wurden zunächst Gerichtsentscheidungen aus öffentlich zugänglicher Rechtsprechungsdatenbanken im Asyl- und Aufenthaltsrecht aus den Jahren 2023 und 2024 gesammelt, in denen internationale Entscheidungen zur Begründung herangezogen wurden. Anschließend wurden die Fälle thematisch gruppiert: Im Asylrecht in: (1) Dublin-Fälle; (2) Anerkannten-Fälle; (3) Internationaler Schutz und (4) Abschiebungsverbote; im Aufenthaltsrecht in: (1) Aufenthalt aus familiären Gründen; (2) Humanitäres Aufenthaltsrecht; (3) aufenthaltsrechtliche Rückkehrentscheidungen und (4) aufenthaltsrechtliche Haft. Die folgende Übersicht zeigt die zehn EGMR-Entscheidungen, auf die nationale Gerichte am häufigsten Bezug nehmen, und stellt dar, in welchen Themengruppen und Kontexten sie typischerweise herangezogen wurden.

I. ASYLRECHT

M.S.S. gg. Belgien und Griechenland

EGMR, Urteil vom 21.1.2011 – 30696/09 – asyl.net: M18077

Sachverhalt und EGMR-Tenor: Rechtswidrige Dublin-Überstellung eines afghanischen Antragstellers nach Griechenland durch Belgien; Verstoß Griechenlands gegen Art. 3 EMRK (Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung) wegen unzumutbarer Unterbringungsbedingungen sowie von Art. 13 EMRK i. V. m. Art. 3 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde) aufgrund von Mängeln im Asylverfahren; Verstoß Belgiens gegen Art. 3 EMRK (Zurückweisungsverbot) aufgrund der Überstellung trotz Kenntnis der Umstände und von Art. 13 EMRK mangels wirksamen Rechtsschutzes gegen die Überstellung.

Anzahl der relevanten Fälle pro Fallgruppe: Dublin-Fälle (59); internationaler Schutz (34); Anerkannten-Fälle (15); Abschiebungsverbote (15)¹

Kontext, in dem die Entscheidung von deutschen Gerichten überwiegend zitiert wurde: Voraussetzungen für Art. 3 EMRK-Verletzung bei Abschiebung nach Griechenland; „Bett, Brot, Seife“-Maßstab; Systemische Mängel; Pflicht zum Selbsteintritt bei systemischen Mängeln; Allgemeine Prinzipien rund um Art. 3 EMRK; Absoluter Charakter des Art. 3 EMRK; „Mindestmaß an Schwere“-Maßstab (*Minimum level of severity*); „Tatsächliche Gefahr“- Maßstab (*Real-risk*); Definition der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung; Verletzung von Art. 3 EMRK wegen schlechter humanitärer Verhältnisse im Herkunftsstaat; Allgemeine Vulnerabilität Asylsuchender; Pflicht des abschiebenden Staats zur Einholung von Zusicherungen des Abschiebungszielstaats bei schweren Erkrankungen.

„Wann eine Behandlung unmenschlich oder erniedrigend ist, kann im Rückgriff auf die zu Art. 3 EMRK ergangenen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte [...] bestimmt werden [...]. Unmenschlich ist danach jedenfalls eine Behandlung, wenn sie absichtlich über Stunden erfolgt und entweder tatsächliche körperliche Verletzungen oder schwere körperliche oder psychische Leiden verursacht. Als erniedrigend ist eine Behandlung anzusehen, wenn sie eine Person demütigt oder herabwürdigt und fehlenden Respekt für ihre Menschenwürde zeigt oder die Person herabmindert oder wenn sie Gefühle der Furcht, Angst oder Unterlegenheit hervorruft, die geeignet sind, den moralischen oder psychischen Widerstand der Person zu brechen. Die Behandlung muss einen Mindestgrad an Schwere erreichen. Dessen Beurteilung ist allerdings relativ, hängt also von den Umständen des Falles ab, insbesondere von der Dauer der Behandlung und ihren physischen

¹ Insgesamt wurden 464 Entscheidungen der Verwaltungsgerichte, Oberverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts aus den Jahren 2023 und 2024 analysiert: 116 Entscheidungen in Dublin-Fällen, 55 Entscheidungen in Anerkannten-Fällen, 140 Entscheidungen zum internationalen Schutz und 153 Entscheidungen zu Abschiebungsverboten.

und psychischen Auswirkungen sowie mitunter auch vom Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Opfers.“ - VG Kassel, Urteil vom 16.10.2023, 4 K 1083/18.KS.A – Landesdatenbank Hessen, II.2.a (Internationaler Schutz).

„Jedoch können bei Asylsuchenden, die eine besonders verletzliche Gruppe darstellen, schlechte Lebensbedingungen im Zielstaat der Abschiebung das für Art. 3 EMRK erforderliche Mindestmaß an Schwere erfüllen, wenn die Betroffenen – in einem ihnen vollständig fremden Umfeld – vollständig von staatlicher Unterstützung abhängig sind und staatlicher Untätigkeit und Indifferenz gegenüberstehen, obwohl sie sich in ernsthafter Armut und Bedürftigkeit befinden.“ - VGH Bayern, Urteil vom 25.05.2023, 24 B 22.30954 – Landesdatenbank Bayern, Rn.43 (Anerkannten-Fälle).

„Die verfahrensrechtlichen Anforderungen an die Sachverhaltsaufklärung haben dem hohen Wert der Rechte aus Art. 4 GRCh und Art. 3 EMRK Rechnung zu tragen. Daher kann es sowohl verfassungsrechtlich als auch konventionsrechtlich geboten sein, dass sich die zuständigen Behörden und Gerichte vor einer Rückführung in den Drittstaat über die dortigen Verhältnisse informieren. Gegebenenfalls kann es auch notwendig sein – etwa bei vulnerablen Personen – eine Zusicherung der zuständigen Behörden einzuholen.“ – VGH Hessen, Urteil vom 6.8.2024, 2 A 489/23.A – Landesdatenbank Hessen, Rn.36 (Anerkannten-Fälle).

„Die vom Europäischen Gerichtshof geforderte besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit wäre etwa dann anzunehmen, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaates zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre.“ - VG Ansbach, Urteil v. 13.10.2023, AN 14 K 22.50062 – Landesdatenbank Bayern, Rn.30 (Dublin-Fälle).

„Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Europäischen Gerichtshofs können systemische Mängel in diesem Sinne erst angenommen werden, wenn Grundrechtsverletzungen einer Art. 4 der EU-Grundrechtecharta bzw. Art. 3 EMRK entsprechenden Schwere nicht nur in Einzelfällen, sondern strukturell bedingt, eben systemisch, vorliegen. Diese müssen aus Sicht des überstellenden Staates offensichtlich sein, ihm also nicht unbekannt sein können.“ – VG Düsseldorf, Beschluss vom 19.2.2024, 12 L 261/24.A, Landesdatenbank NRW, Rn.25 (Dublin-Fälle).

„Die Ausübung des Selbsteintrittsrechts steht grundsätzlich im Ermessen der Mitgliedstaaten (sog. Ermessensklausel [...]). Zwar kann sich nach der Rechtsprechung des EGMR ein Mitgliedstaat seiner Verantwortlichkeit für eine Grundrechtsverletzung infolge der Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat nicht unter Verweis auf dessen Zuständigkeit entziehen, wenn er die Befugnis zum Selbsteintritt – hier nach Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO – besitzt, von dieser Möglichkeit aber trotz der ernsthaften Gefahr einer Grundrechtsverletzung keinen Gebrauch macht [...]. Eine Pflicht zum Selbsteintritt kann aber nur dann angenommen werden, wenn sich das dem Mitgliedstaat eingeräumte Ermessen derart verdichtet hat, dass jede andere Entscheidung unvertretbar wäre (sog. Ermessensreduktion auf null), weil außergewöhnliche humanitäre, familiäre oder krankheitsbedingte Gründe vorliegen, die nach Maßgabe der Werteordnung der Grundrechte einen Selbsteintritt erfordern [...].“ - VG Würzburg, Urteil v. 06.09.2023, W 6 K 23.50211, Landesdatenbank Bayern, Rn.24 (Dublin-Fälle).

Sufi und Elmi gg. Vereinigtes Königreich

EGMR, Urteil vom 28.6.2011 – 83197/07 und 11449/07 – BeckRS 2012, 8147

Sachverhalt und EGMR-Tenor: Abschiebung von zwei somalischen Staatsangehörigen nach Mogadischu; Verstoß des Vereinigten Königreichs gegen Art. 3 EMRK durch die Abschiebung; Auseinandersetzung mit der Frage, ob und unter welchen Umständen humanitäre und sozioökonomische Gründe im Herkunftsland einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) begründen.

Anzahl der relevanten Fälle pro Fallgruppe: Abschiebungsverbote (56); Internationaler Schutz (22); Dublin-Fälle (5); Anerkannten-Fälle (3)

Kontext, in dem die Entscheidung von deutschen Gerichten überwiegend zitiert wurde: Verletzung von Art. 3 EMRK wegen schlechter humanitärer Verhältnisse im Herkunftsstaat; „Tatsächliche Gefahr“- Maßstab (*Real-risk*); „Mindestmaß an Schwere“-Maßstab (*Minimum level of severity*); humanitäre Gründe, die gegen eine Aufenthaltsbeendigung sprechen, müssen zwingend sein; Lebensbedingungen in Somalia.

„Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (vgl. EGMR, Urteil vom 28.06.2011 - Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich, Nr. 8319/07 - NVwZ 2012, 681) verletzen allerdings humanitäre Verhältnisse Art. 3 EMRK in ganz außergewöhnlichen Fällen, wenn die humanitären Gründe gegen die Ausweisung „zwingend“ sind.“ – VG Weimar, Urteil vom 29.8.2023, 7 K 1739/21 We – milo, S.12 (Abschiebungsverbote).

„Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der EMRK ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Gemäß Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Als eine derartige unmenschliche Behandlung kommen in ganz besonderen Ausnahmefällen auch schlechte humanitäre Bedingungen im Zielgebiet in Betracht, die nicht einem verantwortlichen Akteur zuzurechnen sind. Sie können zwingend gegen eine Aufenthaltsbeendigung sprechen, wenn ein sehr hohes Schädigungsniveau zu erwarten ist.“ – VG Köln, Urteil vom 21.8.2023, 14 K 171/22.A – Landesdatenbank NRW, Rn.55 (Abschiebungsverbote).

„Dabei können unter bestimmten Umständen auch schlechte humanitäre Bedingungen eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellen. Ist die schlechte humanitäre Lage weder dem Staat noch den Konfliktparteien zuzurechnen, kommt eine Verletzung von Art. 3 EMRK nur dann in Betracht, wenn ganz außergewöhnliche Umstände in der Person des Klägers vorliegen, die über die allgemeine Beeinträchtigung der Lebenserwartung des Klägers im Herkunftsland hinausgehen. Dabei sind eine Vielzahl von Faktoren zu berücksichtigen, wie etwa der Zugang zu Arbeit, Wasser, Nahrung, Gesundheitsversorgung, einer adäquaten Unterkunft, zu sanitären Einrichtungen sowie die Möglichkeit der Erwirtschaftung der finanziellen Mittel zur Befriedigung der elementaren Bedürfnisse, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Rückkehrhilfen [...]. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts [...] ist unter Verweis auf die Rechtsprechung des EGMR [...] für diese Prüfung grundsätzlich auf den gesamten Zielstaat abzustellen und zunächst zu prüfen, ob solche Umstände an dem Ort vorliegen, an dem die Abschiebung endet.“ – VG Köln, Urteil vom 31.8.2023, 8 K 11669/17.A – Landesdatenbank NRW, Rn.43 (Abschiebungsverbote).

„Dies gilt vor dem Hintergrund der Regeln der Aufnahmerichtlinie, die die Mitgliedstaaten zur Gewährung von Unterkunft und angemessenen materiellen Lebensbedingungen für bedürftige Asylbewerber verpflichten, unachtet dessen, dass Art. 3 EMRK die Konventionsstaaten ansonsten grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, Flüchtlingen Obdach und finanzielle Unterstützung zu bieten.“ – VG Saarlouis, Beschluss vom 29.8.2023, 5 L 1208/23 – milo, S.6 (Dublin-Fälle).

„Für Somalier in N1. ist es hingegen sehr schwierig, ohne Unterstützung durch ein Netzwerk zu überleben. Insbesondere, wenn sie keinem Clan oder keiner Kernfamilie in dem maßgeblichen Bezirk angehören, sind sie heiklen Existenzbedingungen ausgesetzt. Sie sind oft gezwungen, in Siedlungen für Binnenvertriebene zu leben, wo die Lebensbedingungen erbärmlich sind und gemeinhin von Menschenrechtsverletzungen berichtet wird.“ – VG Arnsberg, Urteil vom 23.3.2023, 5 K 3356/21.A – Landesdatenbank NRW, Rn.74 (Internationaler Schutz).

Paposhvili gg. Belgien

[EGMR, Urteil vom 13.12.2016 – 41738/10 – asyl.net: M24587](#)

Sachverhalt und EGMR-Tenor: Abschiebung eines schwerkranken Antragstellers nach Georgien; Verstoß Belgiens gegen Art. 2 EMRK (Recht auf Leben), Art. 3 EMRK (Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung) und Art. 8 EMRK (Recht auf Familienleben) aufgrund der schweren Erkrankung des Antragstellers und dem fehlenden Zugang zu notwendiger medizinischer Behandlung in Georgien.

Anzahl der relevanten Fälle pro Fallgruppe: Abschiebungsverbote (36); Internationaler Schutz (20); Anerkannten-Fälle (18); Dublin-Fälle (2)

Kontext, in dem die Entscheidung von deutschen Gerichten überwiegend zitiert wurde: Verletzung von Art. 3 EMRK in Fällen gesundheitlicher Beeinträchtigungen und mangelnder medizinischer Versorgung; humanitäre

Gründe, die gegen eine Aufenthaltsbeendigung sprechen, müssen zwingend sein; „Tatsächliche Gefahr“- Maßstab (*Real-risk*); „Mindestmaß an Schwere“-Maßstab (*Minimum level of severity*); Pflicht zur Einholung von Zusicherungen des Zielstaats bei schweren Erkrankungen.

„Schlechte humanitäre Bedingungen, die ganz oder in erster Linie auf Armut oder auf das Fehlen staatlicher Mittel zum Umgang mit auf natürlichen Umständen beruhenden Gegebenheiten zurückzuführen sind, können daher eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung nur in ganz außergewöhnlichen Fällen begründen, in denen humanitäre Gründe zwingend gegen eine Abschiebung sprechen. Solche ganz außergewöhnlichen Umstände können auch solche sein, die eine Person mit anderen Personen teilt, welche Träger des gleichen Merkmals sind oder sich in einer im Wesentlichen vergleichbaren Lage befinden.“ – VG Chemnitz, Urteil vom 23.10.2024, 7 K 1749/23.A – milo, S. 6 (Internationaler Schutz).

Eine Verletzung von Art. 3 EMRK (sowie von Art. 4 GRCh, der Art. 3 EMRK entspricht, vgl. Art. 52 Abs. 3 GRCh), kommt in besonderen Ausnahmefällen auch bei „nichtstaatlichen“ Gefahren aufgrund prekärer Lebensbedingungen in Betracht, bei denen ein „verfolgungsmächtiger Akteur“ (siehe § 3c AsylG), fehlt, wenn die humanitären Gründe mit Blick auf die allgemeine wirtschaftliche Lage und die Versorgungslage betreffend Nahrung, Wohnraum, Hygiene und Gesundheitsversorgung „zwingend“ sind [...]. Die einem Ausländer im Zielstaat drohenden Gefahren müssen hierfür jedenfalls ein „Mindestmaß an Schwere“ (*minimum level of severity*) aufweisen.“ – VG Potsdam, Urteil vom 28.2.2023, VG 15 K 459/18.A – milo, S.13 (Abschiebungsverbote).

„Bei der Prüfung einer Überstellung kommt es nicht nur auf die generellen Verhältnisse im Zielstaat an, sondern auch auf die individuellen Umstände des konkret Betroffenen. Wenn etwa mit Blick auf bestimmte Erkrankungen ernstliche Zweifel über die Folgen einer Abschiebung bestehen, müssen individuelle und ausreichende Zusicherungen des Zielstaates eingeholt werden. Jedenfalls ist es erforderlich, dass die dort gewährleisteten Rechte praktisch sowie effektiv und nicht nur theoretisch und illusorisch zur Verfügung stehen.“ – VG Berlin, Urteil vom 28.5.2024, 23 K 507/23 A – Landesdatenbank Berlin, Rn.24 (Anerkannten-Fälle).

„Art. 4 EU-GR-Charta verpflichtet die Konventionsstaaten auch nicht, allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen das Recht auf eine Unterkunft und eine finanzielle Unterstützung zu gewährleisten, damit sie einen gewissen Lebensstandard haben. [...] Erst recht lässt sich aus Art. 4 EU-GR-Charta kein Anspruch auf Bevorzugung gegenüber der einheimischen Bevölkerung herleiten.“ – VG Köln, Urteil vom 18.7.2024, 8 K 6329/18.A – Landesdatenbank NRW, Rn.37 ff. (Anerkannten-Fälle).

N. gg. Vereinigtes Königreich

Urteil vom 27.5.2008 – 26565/05, N – asyl.net: M13624

Sachverhalt und EGMR-Tenor: Abschiebung eines an Aids erkrankten Antragstellers nach Uganda; keine Verletzung von Art. 3 EMRK (Verbot der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung), da die Abschiebung aufgrund einer schweren psychischen und physischen Erkrankung nur in Ausnahmefällen eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellt; allein die Verschlechterung der Lebenssituation und der Lebenserwartung stellt keine Verletzung dar.

Anzahl der relevanten Fälle pro Fallgruppe: Abschiebungsverbote (50), Internationaler Schutz (15), Dublin-Fälle (5)

Kontext, in dem die Entscheidung von deutschen Gerichten überwiegend zitiert wurde: Verletzung von Art. 3 EMRK in Fällen gesundheitlicher Beeinträchtigungen und mangelnder medizinischer Versorgung; humanitäre Gründe, die gegen eine Aufenthaltsbeendigung sprechen, müssen zwingend sein.

„Art. 3 EMRK verpflichtet die Konventionsstaaten allerdings nicht, Unterschiede in der medizinischen Versorgung oder soziale und wirtschaftliche Unterschiede durch freie und unbegrenzte Versorgung von Ausländern ohne Bleiberecht zu beseitigen, da die Konventionsstaaten hierdurch übermäßig belastet würden.“ – VG Karlsruhe, Urteil vom 18.4.2023, A 6 K 3088/22 – milo, S.17 (Abschiebungsverbote).

„Dies gilt vor dem Hintergrund der Regeln der Aufnahmerichtlinie, die die Mitgliedstaaten zur Gewährung von Unterkunft und angemessenen materiellen Lebensbedingungen für bedürftige Asylbewerber verpflichten, ungeachtet dessen,dass Art. 3 EMRK die Konventionsstaaten ansonsten grundsätzlich nicht dazu verpflichtet,

Flüchtlingen Obdach und finanzielle Unterstützung zu bieten.“ – VG Saarlouis, Beschluss vom 17.2.2023, 5 L 1597/22 – milo, S.6 (Dublin-Fälle).

„Es sind also im Rahmen von § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK nicht nur Gefahren für Leib und Leben berücksichtigungsfähig, die seitens eines Staates oder einer staatsähnlichen Organisation drohen, sondern auch „nichtstaatliche“ Gefahren auf Grund prekärer Lebensbedingungen, wobei dies aber nur in ganz außergewöhnlichen Einzelfällen in Betracht kommt.“ – VG Karlsruhe, Urteil vom 15.11.2023, A 4 K 1753/23 – Landesdatenbank BaWü, Rn.50 (Abschiebungsverbote).

„Im Hinblick auf § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK reicht der Umstand, dass die Lage des Betroffenen und seine Lebensumstände im Fall einer Aufenthaltsbeendigung erheblich beeinträchtigt würden, allein nicht aus, einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK anzunehmen; anderes kann nur in besonderen – hier nicht vorliegenden – Ausnahmefällen gelten, in denen humanitäre Gründe zwingend gegen die Aufenthaltsbeendigung sprechen.“ – VG München, Beschluss vom 26.8.2024, M 31 S 24.32712 – Landesdatenbank Bayern, Rn.18 (Abschiebungsverbote).

Saadi gg. Italien

EGMR, Urteil vom 28.2.2008 – 37201/06 – asyl.net: M12995

Sachverhalt und EGMR-Tenor: Abschiebung eines tunesischen Staatsangehörigen, der wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation verurteilt war; Verletzung von Art. 3 EMRK (Verbot der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung) durch die Abschiebung.

Anzahl der relevanten Fälle pro Fallgruppe: Internationaler Schutz (28), Abschiebungsverbote (14), Dublin-Fälle (9), Anerkannten-Fälle (8)

Kontext, in dem die Entscheidung von deutschen Gerichten überwiegend zitiert wurde: Definition der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung (subsidiärer Schutz); „Tatsächliche Gefahr“- Maßstab (*Real-risk*); „Mindestmaß an Schwere“-Maßstab (*Minimum level of severity*); Verletzung von Art. 3 EMRK wegen schlechter humanitärer Verhältnisse im Herkunftsstaat.

„Eine Misshandlung muss also ein Mindestmaß an Schwere erreichen, wobei die Bewertung dieses Mindestmaßes von allen Umständen des jeweiligen Einzelfalles abhängig ist, wie beispielsweise der Art der Behandlung oder Bestrafung und der Zusammenhang, in dem sie erfolgt, der Art und Weise ihrer Vollstreckung, ihrer zeitlichen Dauer, ihrer physischen und psychischen Wirkungen und in einigen Fällen auch des Geschlechts, des Alters und des Gesundheitszustands des Opfers.“ – VG Sigmaringen, Urteil vom 12.9.2023, A 2 K 2792/21 – milo, S.10 (Internationaler Schutz).

„Maßstab für die vorzunehmende Gefahrenprognose ist das Bestehen einer ernsthaften Gefahr ("serious risk", [...]). Dies entspricht dem Maßstab der tatsächlichen Gefahr ("real risk") in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Art. 3 EMRK beziehungsweise der beachtlichen Wahrscheinlichkeit im nationalen Recht.“ – VG Berlin, Urteil vom 23.4.2024, 9 K 61/23 A – Rechtsprechungsdatenbank Berlin, Rn.54 (Dublin-Fälle).

„Der Umstand, dass im Fall einer Aufenthaltsbeendigung die Lage des Betroffenen einschließlich seiner Lebenserwartung erheblich beeinträchtigt würde, reicht nach dieser Rechtsprechung allein nicht aus, um einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK annehmen zu können. Denn die EMRK zielt hauptsächlich darauf ab, bürgerliche und politische Rechte zu schützen. Anderes gilt nur in besonderen Ausnahmefällen, in denen humanitäre Gründe zwingend gegen die Aufenthaltsbeendigung sprechen.“ – VG Frankfurt (Oder), Urteil vom 15.4.2024, VG 8 K 722/23.A – milo, S.14 (Abschiebungsverbote).

II. AUFENTHALTSRECHT

Üner gg. die Niederlande

EGMR, Urteil vom 18.10.2006 – 46410/99 – Hudoc

Sachverhalt und EGMR-Tenor: Aberkennung der Aufenthaltsberechtigung und Ausweisung aufgrund schwerer Straftaten; keine Verletzung von Art. 8 Abs. 1 EMRK (Recht auf Privat- und Familienleben), da das Ausweisungsinteresse gegenüber dem Bleibeinteresse überwiegt; wesentliche Grundsätze zu Ausweisungen im Hinblick auf Art. 8 Abs. 1 EMRK für Personen, die über Jahrzehnte außerhalb ihres Heimatlandes aufgewachsen sind.

Anzahl der relevanten Fälle pro Fallgruppe: Rückkehrentscheidungen (39); Humanitäres Aufenthaltsrecht (2); Aufenthalt aus familiären Gründen (2)²

Kontext, in dem die Entscheidung von deutschen Gerichten überwiegend zitiert wurde: Definition Privatleben; Kein Recht aus Art. 8 Abs. 1 EMRK auf Einreise und Aufenthalt; kein Anspruch auf Familienleben im Inland; Abwägung zwischen Ausweisungs- und Bleibeinteresse bei begangenen Straftaten mit Blick auf Art. 8 EMRK; Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Ausweisungen; „Boultif/Üner“-Kriterien.

„Der EGMR führt aus, man müsse akzeptieren, dass die Gesamtheit der sozialen Bindungen zwischen den niedergelassenen Einwanderern und der Gemeinschaft, in der sie leben, fester Bestandteil des „Privatlebens“ im Sinne des Art. 8 EMRK ist [...], sodass der Schutz des Privatlebens den Schutz vor Aufenthaltsbeendigung umfasst.“ - VGH München, Beschluss vom 31.01.2023, 19 ZB 22.1404 – Landesdatenbank Bayern, Rn.20 (Humanitäres Aufenthaltsrecht).

„Ebenso wenig wie Art. 6 GG gewährleistet Art. 8 Abs. 1 EMRK ein Recht des Ausländer, in einen bestimmten Mitgliedstaat einzureisen und sich dort aufzuhalten. Ein Staat ist vielmehr berechtigt, die Einreise von Ausländern in sein Hoheitsgebiet und ihren Aufenthalt dort nach Maßgabe seiner vertraglichen Verpflichtungen zu regeln.“ - VGH München, Beschluss vom 07.03.2023, 19 CE 22.2285 – Landesdatenbank Bayern, Rn.13 (Aufenthalt aus familiären Gründen).

„Auch wenn grundrechtliche Gewährleistungen zum Schutz der Familie anerkanntermaßen keinen Anspruch darauf vermitteln, eine Familie gerade im Inland leben zu können [...]“ - VGH München, Urteil v. 04.03.2024, 24 B 22.30376 – Landesdatenbank Bayern, Rn.34 (Aufenthalt aus familiären Gründen).

„Allerdings können die in der Sache getroffenen Entscheidungen der Staaten in das in Art. 8 Abs. 1 EMRK verankerte Recht auf Schutz des Familien- und Privatlebens eingreifen und dieses auch verletzen, sofern eine Rechtfertigung des Eingriffs nach Art. 8 Abs. 2 EMRK nicht in Betracht kommt. Die Entscheidungen der Vertragsstaaten müssen daher in einer demokratischen Gesellschaft notwendig, d.h. insbesondere verhältnismäßig zum verfolgten berechtigten Zweck sein [...].“ – OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 14.3.2023, 4 MB 4/23 – Landesdatenbank Schleswig-Holstein, Rn.21 (Rückkehrentscheidungen).

„Bei der Prüfung, ob eine Ausweisung in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig ist, sind nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte folgende Kriterien zu berücksichtigen: Die Art und Schwere der begangenen Straftat; die seither vergangene Zeit und das Verhalten des Ausländers seit der Tat; die familiäre Situation; ob ein Partner bei der Begründung der Beziehung Kenntnis von der Straftat hatte; das Interesse und das Wohl eventueller Kinder, insbesondere deren Alter; der Umfang der Schwierigkeiten, auf die die Kinder oder der Partner im Heimatland des Ausländers treffen würden; die Staatsangehörigkeit aller Beteiligten; die Dauer des Aufenthalts des Ausländers im Aufenthaltsstaat; die Intensität der sozialen, kulturellen und familiären Bindungen des Ausländers zum Aufenthaltsstaat und zum Staat seiner Staatsangehörigkeit.“ – OVG Bremen, Urteil vom 8.2.2023, 2 LB 268/22 – Datenbank des OVG Bremen, S.19 (Rückkehrentscheidungen).

² Insgesamt wurden 133 Entscheidungen der VG, OVG und des BVerwG, im Haftrecht solche der AG, LG sowie des BGH und BVerfG aus den Jahren 2023 und 2024 analysiert: 11 Entscheidungen zum humanitären Aufenthaltsrecht, 24 Entscheidungen zum Aufenthalt aus familiären Gründen, 91 Rückkehrentscheidungen und 7 Entscheidungen zur aufenthaltsrechtlichen Haft.

Boultif gg. Schweiz

EGMR, Urteil vom 2.8.2001 – 54273/00 - Hudoc

Sachverhalt und EGMR-Tenor: Nichtverlängerung der Aufenthaltsgenehmigung eines algerischen Staatsbürgers; Verletzung von Art. 8 EMRK (Recht auf Privat- und Familienleben); Entwicklung der „Boultif/Üner“-Kriterien zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer Ausweisung.

Anzahl der relevanten Fälle pro Fallgruppe: Rückkehrentscheidungen (19)

Kontext, in dem die Entscheidung von deutschen Gerichten überwiegend zitiert wurde: Berücksichtigung der familiären Situation bei der Abwägung; Abwägung zwischen Ausweisungs- und Bleibeinteresse bei begangenen Straftaten mit Blick auf Art. 8 EMRK; „Boultif/Üner“-Kriterien; „faktisch inländische“ Personen.

„Art. 6 GG vermittelt keinen unmittelbaren Anspruch auf Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet. Gleichwohl folgt aus Art. 6 GG die Pflicht der Ausländerbehörde, die bestehenden familiären Bindungen des Ausländers an Personen, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten, zu berücksichtigen und entsprechend dem Gewicht ihrer Bindungen in ihren Erwägungen zur Geltung zu bringen (BVerfG, B.v. 10.5.2008 – 2 BvR 588/08 – juris Rn. 11 m.w.N). Ebenso ist nach der Vorschrift des Art. 8 Abs. 1 EMRK bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen die familiäre Situation des Ausländer zu berücksichtigen.“ – VG Würzburg, Beschluss vom 20.03.2023, W 7 E 23.329 – Landesdatenbank Bayern, Rn.6 (Rückkehrentscheidungen).

„Bei der danach gebotenen umfassenden Abwägung sind gemäß § 53 Abs. 2 AufenthG nach den Umständen des Einzelfalles insbesondere die Dauer seines Aufenthalts, seine persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen im Bundesgebiet und im Herkunftsstaat oder in einem anderen zur Aufnahme bereiten Staat, die Folgen der Ausweisung für Familienangehörige und Lebenspartner sowie die Tatsache, ob sich der Ausländer rechtstreu verhalten hat, zu berücksichtigen. Ferner sind stets die grund- und konventionsrechtliche Stellung des Ausländers und seiner Familie und die sich daraus ergebenden Gewichtungen in den Blick zu nehmen. Der mit einer Ausweisung verbundene Eingriff in das Recht auf Achtung des Familien- und Privatlebens aus Art. 8 Abs. 1 EMRK muss auch gemessen an den vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte aufgestellten Anforderungen gerechtfertigt sein.“ – VG Stuttgart, Urteil vom 16.4.2024, 11 K 5781/22, Landesdatenbank BaWü, Rn.92 (Rückkehrentscheidungen).

„Entsprechendes gilt für Ausländer, die den verfassungs- und völkerrechtlichen Schutz sogenannter faktischer Inländer [...] genießen. Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK und Art. 7 Var. 2 GRC beschränken die Berücksichtigung der Gesamtheit der gewachsenen Bindungen zum Bundesgebiet, die das Privatleben des Ausländer ausmachen, aber nicht auf diese Fälle. Bei der Gewichtung einer an schutzwürdige Bindungen anknüpfenden Rückkehrerperspektive sind dabei neben der Festigkeit der sozialen, kulturellen und familiären Bindungen an das Bundesgebiet auch die Stärke der Bindungen an das Herkunftsland zu berücksichtigen.“ – BGH BaWü, Urteil vom 15.3.2023, A 10 S 2367/22 – Landesdatenbank BaWü, Rn.28 (Rückkehrentscheidungen).

Marckx gg. Belgien

EGMR, Urteil vom 13.6.1979 – 6833/74 – Hudoc

Sachverhalt und EGMR-Tenor: Verstoß Belgiens gegen Art. 8 EMRK (Recht auf Privat- und Familienleben) und Art. 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) aufgrund der ungleichen rechtlichen Stellung von ehelichen und nicht-ehelichen Kindern sowie deren Müttern durch belgische Gesetze.

Anzahl der relevanten Fälle pro Fallgruppe: Aufenthalt aus familiären Gründen (6); Rückkehrentscheidungen (4); Humanitäres Aufenthaltsrecht (2)

Kontext, in dem die Entscheidung von deutschen Gerichten überwiegend zitiert wurde: Prüfung von Abschiebungshindernissen aus familiären Gründen; Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG; Auslegung des „tatsächlich gelebten Näheverhältnisses“;³ Art. 8 EMRK bei

³ Das „tatsächlich gelebte Näheverhältnis“ geht über rein biologische oder rechtliche Verbindungen hinaus und wurde als Kriterium für die Annahme einer schützenswerten familiären Bindung auch bei nichtehelichen Familien vom EGMR entwickelt. Es wurde von deutschen Gerichten übernommen und bei der Prüfung von Abschiebungshindernissen aus familiären Gründen oder der

nichtehelichen Familien; Art. 8 EMRK bei Eltern-Kind-Beziehung; Art. 8 EMRK bei Großeltern-Kind-Beziehung; Folgen für eine gelebte Eltern-Kind-Beziehung und das Kindeswohl durch eine endgültige oder vorübergehende Trennung.

„Eine Eltern-Kind-Beziehung unterfällt dem Schutzbereich des Art. 6 GG dann, wenn eine verantwortungsvoll gelebte, dem Schutzzweck des Art. 6 GG entsprechende Eltern-Kind-Gemeinschaft besteht [...], die sich jedoch nicht allein quantitativ etwa nach Daten und Uhrzeiten des persönlichen Kontakts oder genauem Inhalt der einzelnen Betreuungshandlungen bestimmen lässt. Die Entwicklung eines Kindes wird nicht nur durch quantifizierbare Betreuungsbeiträge der Eltern, sondern auch durch die geistige und emotionale Auseinandersetzung geprägt [...]. Dies erfordert eine Untersuchung im Einzelfall, ob tatsächlich eine persönliche Verbundenheit besteht, auf deren Aufrechterhaltung das Kind zu seinem Wohl angewiesen ist. Es ist zu würdigen, in welcher Form die Elternverantwortung ausgeübt wird und welche Folgen eine endgültige oder vorübergehende Trennung für eine gelebte Eltern-Kind-Beziehung und das Kindeswohl hätte [...]. Für die Beurteilung der Schutzwürdigkeit der familiären Gemeinschaft und der Zumutbarkeit einer (vorübergehenden) Trennung sowie der Möglichkeit, über Briefe, Telefonate und Besuche auch aus dem Ausland Kontakt zu halten, spielt schließlich das Alter des Kindes eine wesentliche Rolle [...]. Für das Recht auf Achtung des Familienlebens aus Art. 8 EMRK gilt insoweit nichts anderes, da auch insoweit ein tatsächlich gelebtes Näheverhältnis zwischen den Familienmitgliedern vorausgesetzt wird [...].“ - VGH München, Beschluss vom 28.03.2023, 19 CE 23.456 – Landesdatenbank Bayern, Rn.10 (Rückkehrentscheidungen).

„Familiäre Bindungen im Sinne dieser Vorschrift können – wie bei Art. 7 GRCh und Art. 8 EMRK – auch Beziehungen unter Erwachsenen ohne Kinder sein [...]. Auf eine Eheschließung kommt es dabei ebenfalls nicht an. Art. 7 GRCh und Art. 8 EMRK stellen vielmehr auf ein tatsächlich bestehendes Familienleben ab und unterscheiden nicht zwischen einer ehelichen und nichtehelichen Familie. Entscheidend ist, dass die Partner konstante enge persönliche Beziehung haben.“ - VGH München, Urteil vom 21.03.2024, 24 B 23.30860 – Landesdatenbank Bayern, Rn.61 (Rückkehrentscheidungen).

„Auch werden Enkel nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte von dem Schutz des Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK mit umfasst.“ – OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 19.3.2024, 2 M 32/24 – Landesdatenbank Sachsen-Anhalt, Rn. 16 (humanitäres Aufenthaltsrecht).

„Die Folgen einer vorübergehenden Trennung haben insbesondere dann hohes, gegen die Aufenthaltsbeendigung sprechendes Gewicht, wenn ein noch sehr kleines Kind betroffen ist, das den nur vorübergehenden Charakter einer räumlichen Trennung möglicherweise nicht begreifen kann [...]. Zu berücksichtigen ist, dass der persönliche Kontakt des Kindes zu seinen Eltern und der damit verbundene Aufbau und die Kontinuität emotionaler Bindungen zu Mutter und Vater in der Regel der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes dienen [...]. Für das Recht auf Achtung des Familienlebens aus Art. 8 EMRK gilt insoweit nichts Anderes, da auch insoweit ein tatsächlich gelebtes Näheverhältnis zwischen den Familienmitgliedern vorausgesetzt wird.“ - VGH München, Beschluss v. 07.03.2023, 19 CE 22.2285 – Landesdatenbank Bayern, Rn.16 (Aufenthalt aus familiären Gründen).

Yilmaz gg. Deutschland

EGMR, Urteil vom 17.4.2003 – 52853/99 - Hudoc

Sachverhalt und EGMR-Tenor: Unbefristete Ausweisung eines straffällig gewordenen türkischen Staatsangehörigen, der in Deutschland geboren und aufgewachsen war; Verletzung von Art. 8 EMRK; Ausweisung mit Blick auf öffentliches Interesse nicht an sich EMRK-Verletzung, allerdings wurden die familiären Bindungen vor allem mangels Befristung der Ausweisung nicht ausreichend berücksichtigt.

Anzahl der relevanten Fälle pro Fallgruppe: Rückkehrentscheidungen (12)

Kontext, in dem die Entscheidung von deutschen Gerichten überwiegend zitiert wurde: Begründung des Ausweisungsinteresses im Kontext mit Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz; keine Unmöglichkeit der Abschiebung aufgrund von Bindungen zu volljährigen Familienangehörigen.

Rechtmäßigkeit einer Abschiebungsandrohung nach §34 Abs."1 Satz 1 Nr."4 AsylG auch bei ehelichen Familien zur Voraussetzung gemacht. Es wird insbesondere bei der Frage herangezogen, ob eine endgültige oder vorübergehende Trennung Folgen für eine gelebte Eltern-Kind-Beziehung und das Kindeswohl hätte.

„Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat mehrfach klargestellt, dass er bei der Verurteilung eines Ausländers wegen eines Betäubungsmitteldelikts – wie vorliegend – in Anbetracht der verheerenden Auswirkungen von Drogen auf die Bevölkerung Verständnis dafür hat, dass die Vertragsstaaten in Bezug auf diejenigen, die zur Verbreitung dieser Plage beitragen, entschlossen durchgreifen.“ - VGH München, Beschluss vom 07.03.2024, 19 ZB 22.2263 – Landesdatenbank Bayern, Rn.19 (Rückkehrentscheidungen).

„Auch im Hinblick auf Art. 8 EMRK genießen Beziehungen zwischen Erwachsenen nicht ohne weiteres den Schutz nach Art. 8 EMRK, wenn keine zusätzlichen Elemente einer Abhängigkeit dargelegt werden, die über die üblichen gefühlsmäßigen Bindungen hinausgehen.“ – VG Schleswig, Beschluss vom 13.3.2024, 11 B 21/24 – Landesdatenbank Schleswig-Holstein, Rn.9 (Rückkehrentscheidungen).

Baghli gg. Frankreich

[EGMR, Urteil vom 30.11.1999 – 34374/97 - Hudoc](#)

Sachverhalt und EGMR-Tenor: Ausweisung eines straffällig gewordenen algerischen Staatsangehörigen; keine Verletzung von Art. 8 EMRK durch Frankreich, da das Ausweisungsinteresse gegenüber dem Bleibeinteresse überwog.

Anzahl der relevanten Fälle pro Fallgruppe: Rückkehrentscheidungen (11); Aufenthalt aus familiären Gründen (1)

Kontext, in dem die Entscheidung von deutschen Gerichten überwiegend zitiert wurde: Begründung des Ausweisungsinteresses im Kontext mit Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz; Interessenabwägung bei „faktisch inländischen“ Personen.

„Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat mehrfach klargestellt, dass er bei der Verurteilung eines Ausländers wegen eines Betäubungsmitteldelikts – wie vorliegend – in Anbetracht der verheerenden Auswirkungen von Drogen auf die Bevölkerung Verständnis dafür hat, dass die Vertragsstaaten in Bezug auf diejenigen, die zur Verbreitung dieser Plage beitragen, entschlossen durchgreifen.“ - VGH München, Beschluss vom 07.03.2024, 19 ZB 22.2263 – Landesdatenbank Bayern, Rn.19 (Rückkehrentscheidungen).

„Denn auch die Ausweisung einer Person, die aufgrund ihrer Verwurzelung in Deutschland und der damit korrespondierenden Entwurzelung im Heimatland als faktischer Inländer behandelt werden muss, ist nicht von vornherein unzulässig. Vielmehr ist der besonderen Härte, die mit einer solchen Ausweisung einhergeht, durch eine auf den konkreten Einzelfall bezogene individuelle Gefahrenprognose unter Berücksichtigung aktueller Tatsachen, die die Gefahr entfallen lassen oder nicht unerheblich vermindern können, sowie im Rahmen der Interessenabwägung durch eine besonders sorgfältige Prüfung und Erfassung der individuellen Lebensumstände des Ausländers, seiner Verwurzelung in Deutschland einerseits und seiner Entwurzelung im Herkunftsland andererseits, Rechnung zu tragen.“ - VGH München, Beschluss vom 06.02.2024, 19 ZB 23.2132 – Landesdatenbank Bayern, Rn.16 (Rückkehrentscheidungen).
